



► **Nr. VO/2025/14527**
öffentlich

Lübeck, 04.09.2025

Bearbeitung: Anja Meick (E-Mail: anja.meick@luebeck.de Telefon: 122-7135)

**Bereich 4.510 - Jugendamt Familienhilfen - Bericht über die Prüfung
der Unterhaltsvorschusskasse**

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o.a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung.



Bereich 4.510

Jugendamt - Familienhilfen

**Bericht über die Prüfung der Unterhaltsvor-
schusskasse**

Rechnungsprüfungsamt

Juni 2025





Impressum

Herausgeber:

Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister

Rechnungsprüfungsamt

Rechnungsprüfer: Erik Damm

Layout: Yvonne Boller



Inhalt:

	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	4
1 Prüfungsauftrag, -gegenstand und -ablauf	5
2 Vorbemerkungen.....	5
2.1 Unterhaltsvorschuss	5
2.1.1 Allgemeine Voraussetzungen.....	6
2.1.2 Rückgriff.....	6
2.2 Beistandschaft.....	7
3 Ergebnisse der Prüfung	7
4 Zusammenfassung	8

Abkürzungsverzeichnis

AGA I	–	Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Hansestadt Lübeck
RPA	–	Rechnungsprüfungsamt
S-H	–	Schleswig-Holstein
UhVorschG	–	Unterhaltsvorschussgesetz



1 Prüfungsauftrag, -gegenstand und -ablauf

Die Prüfung wurde gemäß der Ziffer 3.2.8 des Prüfplans für das Jahr 2025 durchgeführt. Die Ankündigung der Prüfung erfolgte mit Schreiben vom 04.04.2025. Am 09.05.2025 wurde die Prüfung begonnen, in der 24. Kalenderwoche 2025 abgeschlossen und der vorliegende Prüfbericht erstellt.

Gegenstand und Prüfungsschwerpunkt der Prüfung war die Leistung nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschuss oder -ausfallleistungen (UhVorschG).

Der gesamte Bereich befindet sich im laufenden Prozess einer Organisationsuntersuchung inklusive einer Personalbedarfsbemessung durch eine extern beauftragte Firma. Hierzu gehört ebenfalls die Aufnahme und Verschriftlichung von Prozessen. Diese waren folglich nicht Gegenstand der Prüfung.

Der Prüfungszeitraum beschränkte sich auf das Jahr 2024, ein Anlass zur Ausweitung des Prüfungszeitraums hat sich während der Prüfung nicht ergeben.

Für die Prüfung wurden dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) auf Anforderungen diverse Unterlagen, wie z. B. Verfügungen und Checklisten übergeben bzw. digital zur Verfügung gestellt. Auskünfte wurden umfassend und zeitnah erteilt. Ansprechpartner:innen in dem Bereich wurden dem RPA benannt.

2 Vorbemerkungen

Im Bereich 4.510 - Jugendamt / Familienhilfen ist die Abteilung 2 - Beistandschaften / Unterhaltsvorschusskasse für das Prüfthema zuständig. Zum besseren Verständnis sollen hier einleitend die beiden Hauptaufgaben kurz erläutert werden.

2.1 Unterhaltsvorschuss

Die Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG stellt eine besondere Sozialleistung für Kinder und ihre alleinerziehenden Elternteile dar, die weitgehend unabhängig vom Einkommen der Alleinerziehenden gezahlt wird.

Die Leistung soll Alleinerziehenden und ihren Kindern in Situationen helfen, in denen die Alleinerziehenden den Alltag, die Betreuung und die Erziehung ihrer Kinder weitgehend allein bewältigen und sich um die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche kümmern müssen. Die Leistung nach dem UhVorschG bezweckt, einen (teilweisen) Ausgleich für die Mehrfachbelastung des betreuenden Elternteils zu gewähren, der neben seiner eigenen Unterhaltsverpflichtung den ausbleibenden Barunterhalt des anderen Elternteils abzudecken hat, zumal die Betroffenen in aller Regel auch für ihren eigenen Lebensunterhalt sorgen müssen.

Die Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG wird im allgemeinen Sprachgebrauch in der Regel verkürzt als Unterhaltsvorschuss bezeichnet. Tatsächlich umfasst die Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG einerseits den Unterhaltsvorschuss, der vor Erfüllen der Unterhaltspflicht des anderen

Elternteils gezahlt wird, und andererseits die Unterhaltsausfallleistung, die gezahlt wird, obwohl kein Unterhaltsanspruch des Kindes besteht, wenn der andere Elternteil verstorben ist (vgl. § 1 UhVorschG).

Die Durchführung des UhVorschG, das heißt die Bewilligung bzw. Ablehnung, die gesamte Abrechnung der Ein- und Auszahlungen, die Rückforderung zu Unrecht ausgezahlter Leistungen (§ 5 UhVorschG) sowie die Beitreibung der nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UhVorschG auf das Land S-H übergegangenen Unterhaltsansprüche des Berechtigten Kindes, obliegt nach § 9 UhVorschG i. V. m. dem Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes S-H als Weisungsaufgabe den kreisfreien Städten und Kreisen.

Ausgleichszahlungen für Personal- und Sachkosten für die vom Land S-H übertragenen Aufgaben gibt es nicht.

2.1.1 Allgemeine Voraussetzungen

Der Unterhaltsvorschuss wird gem. § 1 Abs.1 UhVorschG für Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gezahlt, die mit ihrem alleinerziehenden Elternteil zusammenleben, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauerhaft getrennt lebt, und die keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt vom anderen Elternteil erhalten.

Darüber hinaus, besteht Anspruch auf Unterhaltsleistungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes unter den besonderen Zugangsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1a UhVorschG, z. Bsp., wenn das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 SGB II vermieden werden kann.

Für das Jahr 2024 wurden Unterhaltsleistungen in Höhe von 11,3 Mio. EUR (2022 9,1 Mio. EUR, 2023 9,7 Mio. EUR) ausgezahlt.

2.1.2 Rückgriff

Bereits wenn und soweit das Kind einen Unterhaltsanspruch gegen den anderen Elternteil, mit dem es nicht zusammenlebt hat, geht dieser Unterhaltsanspruch nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UhVorschG auf das Land in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses über (gesetzlicher Forderungsübergang). Das Land, vertreten durch die Unterhaltsvorschusskasse, nimmt dann gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil Rückgriff, greift also auf die übergegangene Unterhaltsforderung zurück, und holt sich so von diesem Elternteil den an das Kind gezahlten Unterhaltsvorschuss – soweit möglich – wieder.

Es ist nicht das Ziel des UhVorschG, den Unterhaltspflichtigen von seiner Unterhaltspflicht zu entlasten. Im Gegenteil: Ziel ist es, dass Unterhaltsansprüche stärker durchgesetzt werden. Der Staat

tritt hier für den Unterhaltsschuldner lediglich in „Vorleistung“. Die Geltendmachung des zivilrechtlichen Unterhaltsanspruchs im Wege des Rückgriffs richtet sich im Wesentlichen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Zivilprozessordnung.

2.2 Beistandschaft

Eine Beistandschaft ist eine spezielle Form der gesetzlichen Vertretung von Kindern und Jugendlichen. Sie kann für die Anerkennung von Vaterschaft und für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beantragt werden. Sie wird von den Jugendämtern angeboten und ist für die Antragstellenden freiwillig und kostenlos.

Die Beistandschaft kann jeder Elternteil beantragen, dem die elterliche Sorge für das Kind allein zusteht oder „in dessen Obhut sich das Kind befindet“, das heißt, bei dem das Kind lebt bzw. der das Kind überwiegend betreut. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt bzw. der das Kind überwiegend betreut, kann auch dann eine Beistandschaft beantragen, wenn die Eltern nach Trennung und Scheidung die gemeinsame Sorge fortführen.

Die elterliche Sorge wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt.

Die Beistandschaften waren kein Prüfungsschwerpunkt.

3 Ergebnisse der Prüfung

In diesem Abschnitt werden die einzelnen Ergebnisse der Prüfung dargestellt und erläutert.

Mithilfe eines Stichprobenverfahrens wurden bewusst zwölf Fälle von den insgesamt 5271 Fällen ausgewählt, die durch das RPA vor Ort als Einzelfallprüfung geprüft wurden.

Dem RPA wurden in den Vor-Ort-Terminen alle ausgewählten Akten durch den Bereich zur Verfügung gestellt.

Die Prüfung umfasste insbesondere die Prüffelder Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen, die Rückforderung zu Unrecht ausgezahlter Leistungen (§ 5 UhVorschG), die Beitreibung der nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UhVorschG auf das Land S-H übergegangenen Unterhaltsansprüche des berechtigten Kindes sowie deren Dokumentation.

In den Prüffeldern haben sich keine Feststellungen ergeben, die Aktenführung und Dokumentation war insgesamt nachvollziehbar und plausibel, ein Anlass zur Ausweitung der Stichprobe hat sich somit nicht ergeben.

Ferner fand eine Prüfung der Monatszahlung / Zahllisten, Quartalsabrechnung und dem Jahresabschluss statt. Die entsprechenden Unterlagen wurden dem RPA zur Verfügung gestellt bzw. aus dem Finanzfachverfahren MACH ausgewertet.

Bei den Monatszahlungen / Zahllisten handelt es sich um die tatsächlichen Auszahlungen der Unterhaltsvorschussleistungen an die leistungsberechtigten Kinder. Eine Auswertung mittels Prüfsoftware hat keine Hinweise auf Unregelmäßigkeiten oder doloses Verhalten ergeben. Die durch den Bereich entwickelten internen Kontrollsysteme „Checkliste Dateiabgleich SEPA“, „Checkliste zum Sicherheitskonzept Zahlung -Stichprobenprüfung-“ und „Sicherheitskonzept 2.0“ sind aus Sicht des RPA sachlich zutreffend und zielführend. Der Bereich hat die internen Kontrollen regelmäßig durchgeführt und dokumentiert.

Die Quartalsabrechnungen wurden für das Jahr 2024 gesichtet und führten zu keinen Feststellungen.

Für den Jahresabschluss wurden die Saldenbestätigungen des Bereichs für die Jahre 2022 und 2023 mit den Werten im Finanzfachverfahren MACH abgestimmt.

Die Vollmachten und Befugnisse der Mitarbeitenden gem. der Ziffer 4.4 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung der Hansestadt Lübeck (AGA I) wurden dem RPA während der Prüfung vollständig vorgelegt.

Die Siegelermächtigungen und Erklärungen der Mitarbeitenden wurden dem RPA ebenfalls während der Prüfung vollständig vorgelegt.

Gem. der Ziffer 4.4.3 Abs. 9 AGA I hat sich die Bereichsleitung oder deren Beauftragte mindestens einmal vierteljährlich davon zu überzeugen, dass die ausgegebenen Dienstsiegel sicher verwahrt werden und vollzählig vorhanden sind. Auskunftsgemäß fand diese Überprüfung bisher nicht statt und sollte künftig durchgeführt werden.

Die Aufgabenübertragungen für die Beistandschaften gem. § 55 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII), sowie die Ermächtigung der Mitarbeitenden zur Durchführung von Beurkundungen gem. § 59 SGB VIII wurden dem RPA ebenfalls während der Prüfung vollständig vorgelegt.

Das RPA begrüßt, dass die beurkundeten Sachverhalte nach § 59 SGB VIII, wie z. Bsp. die Vaterschaftsanerkennung, in feuerfesten Dokumententresoren aufbewahrt werden.

4 Zusammenfassung

Die Prüfung der Prüffelder ergab keine wesentlichen Feststellungen.

Die vierteljährliche Überprüfung der Dienstsiegel auf sichere Verwahrung und Vollzähligkeit durch die Bereichsleitung oder deren Beauftragten gem. Ziffer 4.4.3 Abs. 11 der AGA I sollte künftig durchgeführt werden.

Das RPA bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit und Unterstützung während der Prüfung bei den Mitarbeitenden des Bereichs. Die Feststellungen wurden während der Prüfung mit



dem betroffenen Bereich besprochen. Eine Stellungnahme des geprüften Bereichs ist nicht erforderlich. Unabhängig davon wird anheimgestellt, sich schriftlich zu dem Bericht zu äußern. Sollte eine Stellungnahme erfolgen, wird darum gebeten, diese gemäß gültiger Rechnungsprüfungsordnung zur Weitergabe an den Rechnungsprüfungsausschuss zu erstellen. Dabei ist darauf zu achten, dass aus Datenschutzgründen ggf. eine Anonymisierung vorgenommen werden muss.

Lübeck, 04.07.2025
14.4.510.07.15.05



Dr. Katja Schur



Erik Damm